

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1950

Urteil Nr. 98/2000
vom 26. September 2000

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 25. Juli 1891 zur Revision des Gesetzes vom 15. April 1843 über die Bahnpolizei und in bezug auf das Gesetz vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 5. April 2000 in Sachen der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen (NGBE) gegen C. Henrion, dessen Ausfertigung am 17. April 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« [Gibt es einen] Gesetzeskonflikt [...] zwischen dem Gesetz vom 25. Juli 1891 über die Bahnpolizei und dem Gesetz vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz ? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

1. Das Gericht erster Instanz Mons bittet den Hof, über den Gesetzeskonflikt zu befinden, der zwischen dem Gesetz vom 25. Juli 1891 über die Bahnpolizei und dem Gesetz vom 7. August 1931 über den Denkmal- und Landschaftsschutz besteht.

2. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung ».

3. Der Gegenstand der präjudiziellen Frage bezieht sich auf einen vermeintlichen - und in der Verweisungsentscheidung nicht dargelegten - Widerspruch zwischen zwei Gesetzesbestimmungen, die durch die föderale gesetzgebende Gewalt angenommen worden sind. Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch irgendwelche andere Bestimmung verleihen dem Hof die Befugnis, über präjudizielle Fragen im Zusammenhang mit solchen Widersprüchlichkeiten zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter E. Cerexhe bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter R. Henneuse vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior